

Einbürgerung nach § 10 StAG

Folgende Unterlagen sind im Original erforderlich:

- Antrag auf Einbürgerung
- Lebenslauf (handschriftlich)
- aktuelles Passbild von jeder einzubürgernden Personen ab dem 14. Lebensjahr
- gültiger Pass (Heimatpass, Reiseausweis, Ausweisersatz, o.ä)
- Geburtsurkunde von jeder einzubürgernden Person
- evtl. Heiratsurkunde
- ggf. Bescheid über die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Flüchtling
- Einkommensnachweise von allen Familienangehörigen (aktuelle Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate, Rentenbescheid, Bescheide über Sozialhilfeleistungen: Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, BaFöG, Krankengeld, Kinder-/und Erziehungsgeldbescheid, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, u.ä.)
- Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (4 aufeinanderfolgende Versetzungszeugnisse, oder Schulabschluss der Regelschule (Haupt- Real-, Gesamtschule, Gymnasium), oder Versetzung in die 10. Klasse vg. Schulen / bzw. Nachweis über Sprachkenntnisse mindestens Niveau B1
- Nachweis über staatsbürgerliche Kenntnisse (og. Schulabschlüsse oder Einbürgerungstest)
- Nachweis über evtl. bestehende Unterhaltszahlungen
- bei früheren Ehen: Scheidungsurteil, Sorgerechtsbeschluss (falls zutreffend)

Fremdsprachigen Urkunden und sonstigen Unterlagen ist eine von einem öffentlich beidigten oder anerkannten Dolmetscher gefertigte Übersetzung beizufügen!

Für die Antragsannahme ist das Bürgerbüro oder Standesamt der Gemeinde, in der Sie wohnen, zuständig.

Bei Antragstellung wird ein Vorschuss auf die Einbürgerungsgebühr in Höhe von 191,00 Euro erhoben.